Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 10 (1918)

**Heft:** 12

Rubrik: Volkswirtschaft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anwendung: Tarif 1 für Versicherungen mit ärztlicher Untersuchung (zulässige Versicherungssumme 500 bis 10,000 Fr.) und Tarif 2 für Versicherungssumme 100 bis 5000 Fr.). Da bei Versicherung nach Tarif 2 keine ärztliche Untersuchung stattfindet, sind die Prämien dieses Tarifes etwas höher. Ausserdem kommt für Tarif 2 eine Karenzzeit zur Anwendung, die bestimmt, dass im ersten Ishra ein Drittel im zweiten Ishra zwei dass im ersten Jahre ein Drittel, im zweiten Jahre zwei Drittel und erst vom dritten Jahre ab die ganze Summe versichert ist. — Die Prämien können jährlich, viertel-jährlich oder monatlich entrichtet werden. Bei vierteljährlicher oder monatlicher Prämienzahlung ist im Todesfalle die Prämie nur bis zum Ende des Quartals bezw. des Monats zu entrichten, in welchem der Versicherte gestorben ist.

Die Statuten und die Versicherungsbedingungen sind einfach und für jedermann verständlich. Die Prä-mien sind billig. Schon nach zweijährigem Bestehen

mien sind billig. Schon nach zweijährigem Bestehen kann die Versicherung in eine ermässigte, beitragsfreie umgewandelt werden, so dass, wenn der Versicherte die Prämienzahlung aus irgendeinem Grunde nicht fortführen kann, seine Versicherung wenigstens über einen bestimmten Teilbetrag fortbestehen wird.

Jeder Versicherte erhält beim Abschluss einer Versicherung ein Versicherungsheft, das ausser dem eigentlichen Versicherungsvertrag auch die Statuten, die Versicherungsbedingungen, eine Wegleitung für Versicherte und Anspruchsberechtigte und die Rückkaufswerte enthält. kaufswerte enthält.

## Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.)

Die am 7. Oktober 1918 gegründete Genossenschaft bezweckt, den Anbau von Gemüsen aller Art zu fördern und den Ertrag unter die Mitglieder zu möglichst günstigen Bedingungen abzugeben. Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will. Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von 10 Fr. verpflichtet.

Zu weitern Auskünften, Zusendung von Statuten etc. ist bereit die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), Basel, Thiersteinerallee 22.

# Volkswirtschaft.

Zusatzbrotkarten. Auf eine Eingabe des Oltener Aktionskomitees an das eidg. Ernährungsamt betreffend Entzug von Zusatzbrotkarten an verschiedene Arbeiterkategorien wurde mitgeteilt, dass man sich an die Verfügung des Militärdepartements vom 14. September 1917 halten müsse, die folgenden Wortlaut hat:

«In die Kategorie der «Schwerarbeiter» kommen erwachsene Personen, die fortgesetzt, das heisst wäh-rend wenigstens 20 Tagen pro Monat und acht Stunden täglich unter grosser körperlicher Kraftanstrengung Handarbeiten verrichten.»

Wo entgegen diesen Bestimmungen Zusatzbrotkarten bewilligt wurden, müsse eine Korrektur eintreten; indessen fährt das Schreiben folgendermassen

« Es scheint uns ein hartes Verfahren, Arbeitern eine, wenn auch in vorschriftwidriger Weise eingeräumte Begünstigung zu entziehen, besonders jetzt, da alle übrigen Lebensmittel sehr spärlich vorhanden und teuer sind. Vorläufig müssen wir uns darauf beschränken, die mit der Revision der Rationierungsmassnahmen beauftragten Amtsstellen einzuladen, bei der Zuteilung der Zusatzbrotkarten eine gewisse Nachsicht walten zu lassen.»

Wir bitten die Organisationsleitungen, von dieser Mitteilung des eidg. Ernährungsamtes Notiz zu nehmen und sie gegebenenfalls den lokalen Behörden zur

Kenntnis zu bringen.

Wir wollen gleichzeitig noch beifügen, dass die Brotration pro Dezember um 25 Gramm erhöht wurde, somit auf 250 Gramm steigt.

# Arbeiterkongress.

Eine gemeinsame Sitzung des Aktionskomitees der Geschäftsleitung und des Bundeskomitees hat die Einberufung eines zweiten Arbeiterkongresses auf den 21. und 22. Dezember beschlossen. Diesem Kongress dürfte grosse Bedeutung zukommen. Er wird sich neben der Liquidierung des Landestreiks mit grundsätzlichen Fragen über die Ziele der Arbeiterbewegung, mit taktischen über das weitere Vorgehen und mit solchen der

Organisation zu befassen haben.

Man wird es bedauern, dass zur richtigen Vorberatung dieser Fragen so wenig Zeit bleibt, muss sich aber in unserer schnellebigen Zeit damit abfinden, um so mehr, als von einigen Gruppen die Abhaltung des Kongresses schon innert acht Tagen nach dem Streik-

abbruch verlangt wurde.

Der Generalstreik und die Eisenbahner.

Die Organisation der Eisenbahner litt bisher an einem grossen Uebel — dem der Zersplitterung der einzelnen Personalkategorien in einer Reihe von Gewerkschaftsverbänden. Eine Zentralisation in einem einheitlichen Betriebspersonalverband schien fast unmöglich, indem vielfach der Kassen- und Kastengeist eine alles überragende Rolle spielte. Welche Mühe hatte es nur gekostet, die Lokomotivführer und Heizer, die doch tagtäglich nebeneinander auf der Lokomotive

standen, in einen Verband zu vereinigen! Was langwierige Verhandlungen nicht fertigbrachten, bewirkte mit einem Schlag der - Generalstreik, und schon um dieses einen Resultates willen darf er als mächtiger Erfolg gebucht werden. Am 24. November fand auf Einladung der Zentralvorstände in Zürich eine Konferenz der Eisenbahner sämtlicher Kategorien statt, die von Delegierten aus der ganzen Schweiz zahlreich beschickt war. Sie stellte fest, dass die Kollegenschaft aller Kategorien, mit Ausnahme eines Teils der V. S. E. A.-Mitglieder, in solidarischer Einheit mit der Gesamtarbeiterschaft den Landesstreik durchgeführt Gesamtarbeiterschaft den Landesstreik durchgefuhrt hat. Sie bedauert und missbilligt das abtrünnige und verräterische Verhalten jener S. B. B.-Beamten, die einen Rückenschuss nach dem andern gegenüber den Kämpfenden und im speziellen gegen die Vertrauensmänner des V. S. E. A., die Kollegen Düby und Woker, durch einen organisierten Depeschendienst und durch Ergebenheitsadressen an die Behörden abschossen. Die Versammlung empfiehlt der Mitgliedschaft treues Festhalten am Organisationswerk und Ausbau desselben im Sinne der Schaftung der Einheitsorganisation aller auf Sinne der Schaffung der Einheitsorganisation aller auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Kollegen. Zur Vorbereitung dieses Ausbaues der Eisenbahnerorganisationen setzt die Konferenz eine Kommission fest, bestehend aus je zwei Vertretern der beteiligten Verbände, mit dem Auftrag, 'in Bälde ein Organisationsprojekt einer zweiten Vorständekonferenz zur Weiterbehandlung vorzuleren Weiterbehandlung vorzulegen.